

HANSER

Baubetrieb - Bauwirtschaft

Herausgegeben von Armin Proporowitz

ISBN-10: 3-446-40679-4

ISBN-13: 978-3-446-40679-7

Leseprobe

Weitere Informationen oder Bestellungen unter
<http://www.hanser.de/978-3-446-40679-7>
sowie im Buchhandel.

5 Kalkulation von Bauleistungen

5.1 Studienziele

Das Kapitel soll dem Leser ermöglichen:

- einen Bauvertrag mit Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung zu analysieren und zu formulieren,
- ein Leistungsverzeichnis zu erstellen,
- eine Mittellohn-Berechnung durchzuführen,
- Gerätekosten zu kalkulieren,
- nach den Kalkulationsverfahren über die Angebotssumme und mit vorbestimmten Zuschlägen eine Angebotskalkulation durchzuführen,
- Sonderpositionen zu kalkulieren,
- einen kalkulatorischen Verfahrenvergleich zu erstellen.

5.2 Ausschreibung und Vergabe

Grundlage für Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Auftraggeber ist der Teil A der **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)**. Darin enthalten sind die Basis-Paragrafen der VOB/A (DIN 1960) „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ sowie die „Zusätzlichen Bestimmungen nach der „EU-Baukoordinierungsrichtlinie“ (a-Paragrafen), die „Zusätzlichen Bestimmungen“ (b-Paragrafen) und die „Vergabebestimmungen nach der EU-Sektorenrichtlinie“ für die Bereiche Wasser-, Energie-, Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor. Die öffentlichen Vergabeverfahren wurden damit an die EU-Richtlinien angepasst.

5.2.1 Vergabeverfahren nach VOB/A und EU-Richtlinien

Das allgemeine Publizitätsgebot (§ 1a) fordert eine EU-weite Ausschreibung bei einem Auftragswert über 5,150 Mio. € eines Gesamtprojektes und für jedes Los mit über 1 Mio. €. Der Auftraggeber kann mit deklarierten Eignungskriterien einen Qualifikationsnachweis der Bieter verlangen (§ 8, § 8a). Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Zuschlagskriterien bekannt zu machen. Die verschiedenen Vergabearten nach VOB/A und EU-Richtlinien sind in *Tabelle 5.1* aufgeführt.

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen – DIN 1960,

Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1961,

Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – DIN 18299 bis 18459

Werkvertragsrecht

nach Bürgerlichem Gesetzbuch:
BGB §§ 631 bis 651

Regelung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(ehemals AGB-Gesetz):
BGB §§ 305 bis 310

Öffentliche Auftraggeber sind durch die **Vergaberichtlinien (Vergabehandbuch)** an die VOB/A gebunden. Private Auftraggeber führen Ausschreibung und Vergabe ebenfalls häufig in Anlehnung an die VOB/A durch, sind jedoch nicht daran gebunden.

Somit besteht für private Bauherren auch die Möglichkeit, einen Bauvertrag als **Werkvertrag nach BGB** auszuschreiben und abzuschließen. Dabei sind jedoch die Regeln nach VOB/A als Norm DIN 1960 im Sinne anerkannter Regeln der Technik zu berücksichtigen.

Gliederung der Vertragsbedingungen

- Allgemeine Vertragsbedingungen (VOB/B),
- Zusätzliche Vertragsbedingungen,
- Besondere Vertragsbedingungen,
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (VOB/C),
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,
- Besondere Technische Vertragsbedingungen.

Tabelle 5.1 Vergabearten nach VOB/A und EU-Richtlinien

VOB/A § 3	VOB/A § 3a
Öffentliche Ausschreibung	Offenes Verfahren
Beschränkte Ausschreibung	Nichtoffenes Verfahren nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb
Freihändige Vergabe	Verhandlungsverfahren

Alle Grundsätze über Ausführungsfristen (§ 11), Prämien und Vertragsstrafen (§ 12), Gewährleistung (§ 13), Sicherheitsleistungen (§ 14), Vergütungsänderungen (§ 15) und die Leistungsbeschreibung (§ 9, § 9a) für die Vergabeverfahren sind hier geregelt.

Die Ausschreibung ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Kostenangebotes innerhalb der Angebotsfrist. Die Angebotsfristen dauern je nach Vergabeart zwischen 10 und 52 Kalendertage (§ 18, § 18a). Nach Vorinformation und bei Dringlichkeit können die Angebotsfristen verkürzt werden.

Die Angebotsfrist endet mit der Submission (§ 22), dem Eröffnungstermin der Angebote. Danach können keine Angebote mehr eingereicht werden. Mit dem Eröffnungstermin beginnt die Zuschlags- und Bindefrist (§ 19) von max. 30 Kalendertagen. Der Bieter ist innerhalb dieser Frist an sein Angebot gebunden. Innerhalb dieser Frist erfolgt die Prüfung (§ 23) und Wertung (§ 25) der Angebote, Verhandlungen mit Bietern (§ 24) und schließlich die Zuschlagserteilung (Auftragsvergabe).

5.2.2 Vergabe und Vertragsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen werden nach Auftragsvergabe zu Vertragsunterlagen. Der **Bauvertrag** besteht aus den Vertragsbedingungen (VOB/B und C) und der Leistungsbeschreibung, die sich in eine allgemeine Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis (LV) gliedert. Grundsätze der Ausschreibung sind in VOB/A § 9 und in VOB/C, jeweils im Abschnitt 0 der verschiedenen Gewerke (Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung) geregelt.

Die **Baubeschreibung** ist eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe. In ihr werden Zweck, Gliederung, Größe, Bauart und Bauweise des Bauwerkes beschrieben, ebenso Verkehrssituation, Nachbarbebauung und die Art der geforderten Bauleistung mit Hinweisen auf Bauzeichnungen und Lageplan.

Die **Aufgaben des Leistungsverzeichnisses** sind die Festlegung der Art und Weise, nach welcher das Bauwerk erstellt werden soll in Leistungstexten, die Festlegung des Leistungsumfangs durch Angabe von Ausführungs-

mengen sowie die Vereinbarung über die Vergütung der Leistung durch Eintragung verbindlicher Einheitspreise.

5.3 Leistungsverzeichnis

Das Leistungsverzeichnis wird **vertikal gegliedert** nach Losen, Bauteilen oder Bauabschnitten, welche unterteilt werden in Leistungsbereiche, Gewerke oder Titel mit den jeweiligen Vorbemerkungen und Positionen. Sich wiederholende und zusammenfassende Leistungstexte einzelner Positionen werden in den Vorbemerkungen zusammengefasst. Zu den grundsätzlichen Anforderungen an die Leistungsbeschreibung siehe *Kapitel 2*. Die **horizontale Gliederung** eines LV ist in *Tabelle 5.2* dargestellt.

Tabelle 5.2 Horizontale Gliederung eines Leistungsverzeichnisses (LV)

Ordnungs-Nr. (Pos.-Nr.)	Menge	Mengeneinheit	Leistungstext	Einheitspreis (EP)	Gesamtpreis (GP)
-------------------------	-------	---------------	---------------	--------------------	------------------

Standardisierte Leistungstexte können für Hochbauarbeiten aus dem Standardleistungsbuch Bau (StLB Bau), für Straßen- Brücken-, Wasser- und sonstigen Tiefbau aus dem Standardleistungskatalog (StLK) oder aus anderen Muster-Leistungsverzeichnissen entnommen werden.

Beispiel 5.1 Leistungsverzeichnis Doppelgarage

Für die Rohbauarbeiten der in *Bild 5.1* dargestellten Doppelgarage ist nachfolgend ein Leistungsverzeichnis aufgeführt.

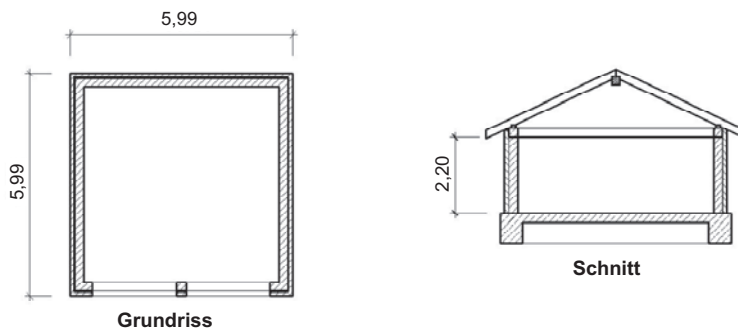


Bild 5.1 Beispiel Doppelgarage: Grundriss und Schnitt

Vertikale Gliederung eines Leistungsverzeichnisses (LV)

Ordnungsnummer / Pos. 1

Lose, Bauteile, Bauabschnitte (behandelt das LV nur einen Bauabschnitt, entfällt diese Ordnungsnummerebene).

Ordnungsnummer / Pos. 1.1

Leistungsbereiche, Gewerke, Titel (z. B. Beton- und Stahlbetonarbeiten)

Ordnungsnummer / Pos. 1.1.1

Untertitel (z. B. Gründung), bei kleinen LVs kann diese Ordnungsnummerebene entfallen.

Ordnungsnummer / Pos. 1.1.1.1

Leistungspositionen